

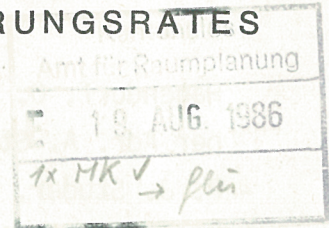


AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES
DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

12. August 1986

Nr. 2419



Hägendorf: Genehmigung der Ortsplanung / Behandlung der Beschwerden

Die Einwohnergemeinde Hägendorf unterbreitet dem Regierungsrat die Ortsplanung, bestehend aus

- | | |
|-----------------------------|------------|
| - Zonenplan | M 1 : 2000 |
| - Verkehrsrichtplan | M 1 : 2000 |
| - Erschliessungspläne 1 - 7 | M 1 : 1000 |
| - Zonenreglement | |

zur Genehmigung.

Der Regierungsrat stellt fest und zieht in Erwägung:

I.

1. Die Ortsplanung wurde in der Zeit vom 4. März bis 2. April 1983, vom 24. April bis 23. Mai 1984, vom 13. Juli bis 11. August 1984 und vom 9. November bis 8. Dezember 1984 öffentlich aufgelegt. Eine Ergänzung des Zonenreglementes lag vom 3. Mai bis 1. Juni 1985 öffentlich auf.

Die folgenden, mit Verfügung des Gemeinderates abgelehnten Einsprecher führen Beschwerde beim Regierungsrat:

- Lotti und Hans Räuftlin, Spitzenrütli 185, 4614 Hägendorf
- A. Studer-Studer, Wiesengrund 587, Hägendorf; E. Häfeli, Kirchrain 363,

- Hägendorf; O. Eggenschwiler, Mittelgäustrasse 116, Wangen b. Olten
per Adr. A. Studer-Studer, Wiesengrund 587, 4614 Hägendorf
- P. J. Studer, Heidengässli, 4614 Hägendorf
 - Hans Kamber, Allerheiligenstrasse 725, 4614 Hägendorf
 - Kurt Stutz, Ernetweg 1051, 4614 Hägendorf
 - E. Hug-Studer, Kirchrain 835, Hägendorf; A. Studer-Studer, Wiesengrund 587, Hägendorf; Maria Studer, Kirchrain 86, Hägendorf
per Adr. E. Hug-Studer, Kirchrain 835, 4614 Hägendorf
 - Marcel Rauber und Cornel Rauber, Am Born, 4616 Kappel
 - Roland Arnold, Haltenstrasse 918, 4614 Hägendorf
 - Anna Vögeli-von Euw, Kappel und Fritz Vögeli-Lack, beide vertreten
durch Dr. P. Huber, im Fühler 488, 4616 Kappel
 - Pius Haefely, Oltnerstrasse 21, 4614 Hägendorf
 - Josef Nünlist, Fridgasse 687, 4614 Hägendorf

2. Hinsichtlich der Beschwerden Kurt Stutz, E. Hug-Studer und Mitunterzeichner sowie Marcel und Cornel Rauber beschloss der Gemeinderat Planänderungen und eine Reglementsergänzung. Im übrigen beantragt er die vollumfängliche Abweisung der Beschwerden.

Für die Begründungen der Beschwerden und den Inhalt der Vernehmlassung wird auf die Akten verwiesen und im folgenden, soweit nötig, Bezug genommen.

Am 10. April 1985 führten Beamte des Bau-Departementes Augenscheine mit Parteiverhandlungen durch, an welchen die Beschwerdeführer und die Vertreter der Gemeinde teilnahmen.

3. Der Regierungsrat entscheidet im Rahmen des Plangenehmigungsverfahrens über die Beschwerden (§ 18 Abs. 2 Baugesetz/BauG).

II.

1. Es ist zunächst festzustellen, was für die Kognitionsbefugnis des Regierungsrates als Genehmigungsbehörde und als Beschwerdeinstanz gilt:

Nach § 9 Abs. 1 BauG ist die Ortsplanung Aufgabe der Einwohnergemeinde. Den Gemeinden steht somit - in Uebereinstimmung mit der Forderung von Art. 2

Abs. 3 Bundesgesetz über die Raumplanung (RPG) - eine relativ erhebliche Entscheidungsfreiheit zu.

Daneben sind die Nutzungspläne durch den Regierungsrat zu genehmigen, soweit sie nicht rechtswidrig oder offensichtlich unzweckmässig sind und nicht den übergeordneten Planungen widersprechen (§ 18 BauG). Daraus ergibt sich für den Regierungsrat eine grundsätzlich umfassende Kompetenz zur Ueberprüfung der Recht- und Zweckmässigkeit. Wie das Wort "offensichtlich" bereits ausdrückt, auferlegt sich der Regierungsrat - zur Wahrung der den Gemeinden eingeräumten, relativ erheblichen Entscheidungsfreiheit - bei der Prüfung der Zweckmässigkeit eine gewisse - vom Bundesgericht wiederholt gebilligte - Zurückhaltung (BGE 106 Ia 71 f.), d.h. er darf nicht das eigene Ermessen anstelle jenes der Gemeinde setzen. Es ist Sache der Gemeinde, unter mehreren verfügbaren und zweckmässigen Lösungen zu wählen.

2. Beschwerde Lotti und Hans Räuftlin

Die Beschwerdeführer werfen eine forstrechtliche Frage (Waldabstand) auf, die in den Zuständigkeitsbereich des Forst-Departementes fällt. Die Beschwerde wird daher dem Forst-Departement zur Bearbeitung überwiesen.

Den Beschwerdeführern wird der geleistete Kostenvorschuss von Fr. 400.-- zurückerstattet.

3. Beschwerde A. Studer-Studer, E. Häfeli und D. Eggenschwiler

Gestützt auf § 38 Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VRG) wurde von den Beschwerdeführern ein Kostenvorschuss verlangt, der nicht geleistet wurde. Auf die Beschwerde wird daher in Anwendung von § 5 Abs. 2 des Gebührentarif nicht eingetreten.

4. Beschwerde P.J. Studer

Der Beschwerdeführer wendet sich gegen die planerische Sicherstellung der 5.40 m breiten Strasse Im Gutenthal. Der Gemeinderat hatte seine Einsprache mit der Begründung abgewiesen, der Erschliessungsplan "Im Gutenthal" habe vom 7. Januar bis 5. Februar 1983 öffentlich aufgelegt, ohne dass eine Einspra-

che eingegangen sei. Nachdem nun der Regierungsrat den Plan mit Beschluss Nr. 829 vom 21. März 1983 genehmigt habe, könne der Plan nicht wieder geändert werden.

Der Beschwerdeführer wendet nun vor dem Regierungsrat ein, der Erschliessungsplan "Im Gutenthal" habe wohl aufgelegt, doch sei das Gebiet in der Ausschreibung nicht definiert gewesen, weshalb er keine Einsprache eingereicht habe.

Die Ausführungen des Beschwerdeführers sind nicht zutreffend. Im Anzeiger vom 6. Januar 1983 war die öffentliche Planaufgabe wie folgt publiziert:

"Erschliessungsplan (Strassen- und Baulinienplan 1:1000) im Gutenthal". Es waren der Auflageort, die Auflagezeit, die Telefon-Nummer des Planungspräsidenten für allfällige Auskünfte und die Rechtsmittel aufgeführt.

Die Gemeinde verwendete bei der Publikation die offizielle Strassenbezeichnung. Das Verzeichnis über die Strassenbezeichnungen, in dem auch die vorliegende enthalten ist, war vom 8. bis am 18. Dezember 1978 öffentlich aufgelegt und in der Botschaft zur Gemeindeversammlung vom 18. Dezember 1978 publiziert worden.

Damit ist festzustellen, dass es der Beschwerdeführer verpasst hat, gegen den Erschliessungsplan im Gutenthal rechtzeitig Beschwerde zu erheben. Diese Erschliessung war nicht Gegenstand der Ortsplanungsrevision, die nur zwei Monate nach dem Erschliessungsplan öffentlich aufgelegt wurde. Daran ändert auch die Unterlassung der Gemeinde nichts, in der Ortsplanungsrevision einen entsprechenden Hinweis anzubringen. Auf die Beschwerde kann daher nicht eingetreten werden.

Aber selbst wenn man von der formalistischen Auffassung ausgehen wollte, die Strasse Im Gutenthal sei mit der Ortsplanung innert zwei Monaten ein zweites Mal aufgelegt worden, müsste die Beschwerde abgewiesen werden, nachdem seit der Genehmigung des Erschliessungsplanes durch den Regierungsrat erst kurze Zeit vergangen ist und die Erschliessung im übrigen dem Strassenkonzept der Gemeinde entspricht, welches sich als zweckmässig erweist.

Der Beschwerdeführer hat an die Kosten des Verfahrens Fr. 400.-- (inkl. Entscheidunggebühr) zu bezahlen; die mit dem geleisteten Kostenvorschuss verrechnet

werden.

5. Beschwerde Hans Kamber

Der Beschwerdeführer wendet sich gegen das zu grosse Verkehrsaufkommen auf der Allerheiligenstrasse, welches davon herrühre, dass sie den Verkehr von (zu) vielen Querstrassen aufnehmen müsse. Die früher einmal vorgesehene Entlastungsstrasse (ab Kreuzung Industrie Ost Richtung Norden) sei wesentlich besser gewesen. Er hält zudem an den Einwendungen gegen das Trottoir an der Allerheiligenstrasse fest. - Er verlangt aus diesen Gründen die Ueberarbeitung der Strassenplanung in diesem Gebiet.

Hinsichtlich des Trottoirs kann auf die Beschwerde nicht eingetreten werden, da dieses überhaupt nicht Gegenstand der vorliegenden Planung ist.

Soweit sich die Beschwerde gegen Aufhebung der früher einmal vorgesehenen Entlastungsstrasse richtet, kann ebenfalls nicht darauf eingetreten werden, da diese Strasse einerseits nicht Gegenstand der vorliegenden Planung ist und andererseits auch die Voraussetzungen der Beschwerdelegitimation nicht erfüllt wären, nachdem diese Entlastungsstrasse weitab vom Beschwerdeführer durchlief.

Im übrigen lässt der Beschwerdeführer unbeachtet, dass es sich bei der Allerheiligenstrasse um eine Hauptstrasse (Ortsverbindungsstrasse) handelt, deren Aufgabe gerade das ist, was der Beschwerdeführer rügt, nämlich den Verkehr der Sammel- und der Erschliessungsstrassen aufzunehmen.

Die Beschwerde ist daher abzuweisen, soweit darauf eingetreten werden kann. Der Beschwerdeführer hat an die Kosten des Verfahrens Fr. 400.-- (inkl. Entscheidunggebühr) zu bezahlen, die mit dem geleisteten Kostenvorschuss verrechnet werden.

6. Beschwerde Kurt Stutz

Mit Schreiben vom 17. Dezember 1985 zog Herr Kurt Stutz seine Beschwerde zurück, weshalb diese als gegenstandslos geworden von der Geschäftskontrolle des Regierungsrates abzuschreiben ist.

Es werden keine Kosten erhoben. Dem Beschwerdeführer ist der geleistete Kostenvorschuss von Fr. 400.-- zurückzuerstatten.

7. Beschwerde E. Hug-Studer und Mitunterzeichner

Die Beschwerde wurde mit Schreiben vom 23. Mai 1985 zurückgezogen, weshalb sie als gegenstandslos geworden von der Geschäftskontrolle des Regierungsrates abzuschreiben ist.

Es werden keine Kosten erhoben. Der geleistete Kostenvorschuss von Fr. 400.-- ist zurückzuerstatten.

8. Beschwerde Marcel und Cornel Rauber

Das Grundstück der Beschwerdeführer, GB Nr. 1653, liegt nach dem zur Genehmigung vorliegenden Zonenplan in der Zone W2 b. Die Beschwerdeführer verlangen die Beibehaltung der Zone W3, damit die Möglichkeit der Errichtung eines Walm- oder Satteldaches auf dem Haus Nr. 669 bestehen bleibe.

Anlässlich der Parteiverhandlung erklärten sich die Gemeindevertreter bereit, das Anliegen der Beschwerdeführer zu prüfen. In der Folge legte die Gemeinde in der Zeit vom 3.5. bis 1.6.1985 eine Ergänzung der §§ 29 Abs. 5 und 30 Abs. 3 des Zonenreglementes auf, die wie folgt lautet:

"Im Interesse des Ortsbildes darf bei altrechtlichen Bauten die Firsthöhe max. 3.50 m über der bestehenden Gebäudehöhe liegen."

Die Beschwerdeführer hatten zuvor mit Schreiben vom 10. April 1985 für diesen Fall der Aufnahme einer Ergänzungsbestimmung den Beschwerderückzug in Aussicht gestellt.

Am 17. April 1986 teilten die Beschwerdeführer auf Anfrage mit, die Beschwerde werde aufrecht erhalten, bis das Baugesuch für die geplanten Dachaufbauten bewilligt worden sei. - Es ist daher über die vorliegende Beschwerde zu entscheiden.

Die Parzelle der Beschwerdeführer ist umgeben von der Zone W2 b. Der Augenschein hat auch aufgezeigt, dass in diesem Gebiet praktisch überall maximal 2-geschossig gebaut wurde. Die Beschwerdeführer stellen denn auch nicht

grundsätzlich die Zweckmässigkeit dieser Zonierung in Frage. Es geht ihnen vielmehr um die Ermöglichung der von ihnen gewünschten Dachsanierung. Die Prüfung, ob diese möglich sein wird, ist Sache eines Baugesuchsverfahrens. Auf jeden Fall wäre es nicht vertretbar, einzig im Hinblick auf eine beabsichtigte Dachsanierung die Geschosshöhe hier gegenüber den anderen Grundstücken zu erhöhen. Immerhin ist das geplante Dach mit den Reglementsergänzungen nicht mehr zum Vorneherein ausgeschlossen.

Auf die Fragen der Parkplatzerstellungspflicht kann im vorliegenden Verfahren nicht eingetreten werden.

Die Beschwerde ist daher abzuweisen, soweit darauf eingetreten werden kann. Die Beschwerdeführer haben an die Kosten des Verfahrens Fr. 400.-- (inkl. Entscheidegebühr) zu bezahlen, die mit dem geleisteten Kostenvorschuss zu verrechnen sind.

9. Beschwerde Roland Arnold

Der Beschwerdeführer wehrt sich gegen die Herabsetzung der Ausnützungsziffer von 0,4 auf 0,25. Er habe das Grundstück 1981 mit der höheren AZ gekauft und fühle sich heute benachteiligt. Das Grundstück erfahre eine Wertverminderung.

Vorab ist festzustellen, worauf der Beschwerdeführer schon am Augenschein hingewiesen wurde: Sein Grundstück GB Nr. 798 liegt in der Zone W2 a mit Punkteraster, wo gemäss § 28 Anmerkung g des Zonenreglementes eine AZ von 0,30 gilt und nicht nur 0,25, wie der Beschwerdeführer befürchtet. Ausserdem ist dort noch eine Erhöhung der AZ um 0,05 für zusammengebaute Einfamilienhäuser vorgesehen.

Der ganze nordwestliche Teil des Wohngebietes, in dem das hier zur Diskussion stehende Grundstück liegt, wird der Wohnzone W2 a zugewiesen. In dieser Zone für Ein- und Doppel-Einfamilienhäuser ist angesichts der teilweise exponierten Hanglage eine besonders landschaftsschonende Bebauung vorgeschrieben (§ 29 Zonenreglement). Diesem Ziel dient eben auch die Herabsetzung der AZ, weshalb daran ein erhebliches öffentliches Interesse besteht.

Das Grundstück des Beschwerdeführers weist eine Grösse von zirka 15 a auf.

Damit ist auch noch bei einer AZ von 0,30 eine äusserst grosszügige Ueberbauung möglich, mithin kein unzumutbarer Eingriff vorliegt. Selbst die vom Beschwerdeführer offenbar ins Auge gefasste Abparzellierung wäre möglich, vorausgesetzt, auf den beiden Parzellen begnügt man sich mit einer durchschnittlichen Bruttogeschossfläche (ca. 200 m²).

Damit erweist sich die von der Gemeinde festgesetzte AZ von 0,30 als zweckmässig. Die Beschwerde ist daher abzuweisen.

Der Beschwerdeführer hat an die Kosten des Verfahrens Fr. 400.-- (inkl. Entscheidegebühr) zu bezahlen, die mit dem geleisteten Kostenvorschuss zu verrechnen sind.

10. Beschwerde Hans Hiltbrunner

Der Beschwerdeführer ist Eigentümer der Grundstücke GB Nrn. 1073 und 1069. Diese Grundstücke lagen nach der bisherigen Zonenordnung in der Wohnzone W2 1/2 (GB Nr. 1069 nur teilweise, etwa zur Hälfte ausserhalb der Bauzone). Mit dem nun zur Genehmigung vorliegenden Zonenplan werden beide Grundstücke ausgezont, wobei ein Teil von GB Nr. 1069 dem Reservegebiet W2 a zugewiesen wird.

Der Beschwerdeführer verlangt, die beiden Grundstücke seien in der Bauzone zu belassen (für GB Nr. 1069 eventuell Bauzone 2. Etappe). Hinsichtlich GB Nr. 1073 stellt er den Eventualantrag, die Gemeinde solle das materiell enteignete Grundstück entschädigen.

Die Eigentumsgarantie steht einer nachträglichen Aenderung oder Beschränkung der aus einer bestimmten Zoneneinteilung folgenden Nutzungsmöglichkeit nicht grundsätzlich entgegen (BGE 107 Ia 36 mit Hinweisen). Eine solche Massnahme stellt indessen eine Eigentumsbeschränkung dar, die nur zulässig ist, wenn sie auf gesetzlicher Grundlage beruht und im öffentlichen Interesse liegt, welches das entgegengesetzte private Interesse überwiegt.

Die gesetzliche Grundlage der Auszonung ist unbestritten. Was der Beschwerdeführer sinngemäss geltend macht, ist das Fehlen eines hinlänglichen öffentlichen Interesses. - Ein wesentliches Ziel der vorliegenden Planung ist die Redimensionierung der bisher übergrossen Bauzone. Dabei sah sich die Gemeinde angesichts der weitgehend vorhandenen Erschliessung und von Streuüberbauungen vor grosse Schwierigkeiten gestellt. Unter diesen Umständen besteht grundsätzlich ein gewichtiges öffentliches Interesse an Massnahmen zur Verkleinerung der Bauzone. Ob dieses auch in Bezug auf die Auszonung der hier zur Diskussion stehenden Grundstücke gegeben ist, ist nachfolgend zu prüfen.

- a) GB Nr. 1073: Die Gemeinde begründet die Auszonung dieser Parzelle vorab mit § 9 des kantonalen Forstgesetzes, denn sie liege im gesetzlich vorgeschriebenen Waldabstand, auf der Nordseite im Bereiche des eigentlichen Waldes, auf der Südseite im Bereiche des "Schuelänge-Wäldli". Aus diesem Grund sei eine Ueberbauung nicht möglich. - Das Forst-Departement hatte dazu mit Schreiben vom 24. Oktober 1983 mitgeteilt, beim "Schuelänge-Wäldli" handle es sich um ein Feldgehölze, von welchem nach allen Seiten ein Abstand von 15 m einzuhalten sei. Gleichzeitig wies das Forst-Departement darauf hin, dass rein forstliche Fragen (Waldfeststellung, Waldabstand) nicht im Nutzungsplanverfahren entschieden werden können.

Der Beschwerdeführer bestreitet indessen weder die Waldfeststellung noch den Waldabstand. Er macht lediglich geltend, es sei früher eine Strasse geplant gewesen, dem das Wäldchen zum Opfer gefallen wäre, womit die nördliche Bautiefe überbaubar gewesen wäre.

Dieser Argumentation kann nicht gefolgt werden. - Auf die forstrechtlichen Belange ist nur der Vollständigkeit halber kurz einzugehen:

Es kann selbstverständlich nicht aus einer früher durch das Wäldchen geplanten Strasse abgeleitet werden, die Rechtswirkungen des Waldes (Rodungsverbot, Waldabstand) seien damit aufgehoben. Es sind vielmehr die tatsächlichen Verhältnisse, das bestehende Wäldchen, massgebend.

Die Auszonung dieser Parzelle ist aber unabhängig von forstrechtlichen Belangen, die nicht in diesem Verfahren entschieden werden könnten, aus rein planerischen Gründen zu schützen. Das ganze Grundstück ist nach dem neuen Zonenplan von Nichtbaugebiet umgeben und wäre - würde der Antrag des

Die Beschwerde des Beschwerdeführers geschützt - eine Bauzoneninsel. Ausserdem ist das Grundstück unerschlossen.

Auf die Entschädigungsforderungen kann in diesem Verfahren nicht eingetreten werden.

- b) GB Nr. 1069: Für diese Parzelle gilt hinsichtlich Lage und Erschliessung dasselbe. Sie stösst nach dem neuen Zonenplan auf allen Seiten ans Nichtbaugelände (Juraschutzzone und Reservegebiet) und ist unerschlossen, weshalb sie zu Recht ausgezont (teilweise dem Reservegebiet zugewiesen) wurde.

Der Vergleich mit GB Nr. 2253, wie er vom Beschwerdeführer vorgenommen wird, ist unbehelflich, da diese Parzelle bereits überbaut ist.

Damit ist die vorliegende Beschwerde abzuweisen, soweit darauf eingetreten werden kann. Der Beschwerdeführer hat an die Kosten des Verfahrens Fr. 400.- (inkl. Entscheidegebühr) zu bezahlen, die mit dem geleisteten Kostenvorschuss zu verrechnen sind.

11. Beschwerde Anna Vögeli und Fritz Vögeli

- a) Die Beschwerdeführer verlangen, es sei der Strassenplan östlich der Bachstrasse und südlich der Hauptstrasse T5 zusammen mit dem Ergebnis der vom Gemeinderat offensichtlich seit längerer Zeit sistierten Baulandumlegung neu aufzulegen. Sie führen dazu weiter aus, die Beschwerde richte sich nicht gegen generelle Ziele der Ortsplanung, sondern einzig gegen die Art des Vorgehens. Dieses (separate Strassenplanung und Baulandumlegung) stifte Verwirrung.

§ 84 Abs. 1 Baugesetz lautet: "Eine Baulandumlegung muss sich auf einen Erschliessungs- oder Gestaltungsplan stützen, der rechtskräftig ist oder gleichzeitig aufgelegt wird."

Das von der Gemeinde gewählte und vom Beschwerdeführer gerügte Vorgehen, mit der Baulandumlegung bis zur Rechtskraft der neuen Erschliessungsplanung zuzuwarten, entspricht also dem Gesetz und ist nicht zu beanstanden.

- b) Die Beschwerdeführer wenden sich weiter gegen eine Entlastungsstrasse für die T5, welche über die Grundstücke GB Nrn. 2267 und 1472 führe. Sie befürchten unzumutbare Immissionen.

Es kann indessen keine Rede davon sein, dass mit der vorliegenden Planung eine Umfahrungsstrasse zur T5 planerisch sichergestellt würde. Betreffend das Grundstück GB Nr. 2267 handelt es sich vielmehr gemäss Erschliessungs- und Verkehrsrichtplan um eine reine Erschliessungsstrasse, welche der Erschliessung des Baugebietes östlich der Bachstrasse dient. Bei der Verlängerung über das Grundstück GB Nr. 1472 handelt es sich sogar lediglich um einen Radweg. - Ob allenfalls in einer Notsituation (z.B. Schliessung der T5 zufolge Unfall) der Verkehr über diese Strassen und Wege abgeleitet werden könnte oder müsste, kann in diesem Verfahren nicht entschieden werden. Der vorliegende Nutzungsplan macht dazu keine Aussage.

Demnach ist die Beschwerde abzuweisen. Die Beschwerdeführer haben an die Kosten des Verfahrens Fr. 400.-- (inkl. Entscheidgebühr) zu bezahlen, die mit dem geleisteten Kostenvorschuss zu verrechnen sind.

12. Beschwerde Pius Haefely

Der Beschwerdeführer verlangt die Beibehaltung der bisher zulässigen Nutzung auf jenem Teil von GB Nr. 369, der nach dem alten Zonenplan in der Bauzone lag. Zur Begründung führt er aus, der Grundstücksteil sei mit einer Baulandumlegung der Bauzone zugeteilt worden, weshalb die nun vorgesehene Zuweisung ins Reservegebiet OeBA willkürlich sei und die Grundsätze der Rechtssicherheit und der Rechtsgleichheit verletze.

Ein Teil von GB Nr. 369 lag bisher in der Wohnzone W4. Dieser Teil wurde in die Baulandumlegung Breite miteinbezogen, welche vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 3984 vom 12. August 1980 genehmigt wurde. Mit dieser Umlegung wurde auch das Areal für die Ortsverbindungsstrasse Hägendorf-Kappel ausgeschieden. Der Beschwerdeführer war an dieser Umlegung mit dem in der Bauzone liegende Teil von GB Nr. 369 im Halte von 115,63 ar beteiligt, woraus für ihn ein Flächenanspruch von 108,61 ar resultierte. Genau diese Fläche wurde ihm mit zwei Zuteilungsnummern (1A und 1B) auch zugewiesen. Von der Auszonung ist

nur die Zuteilungsnummer 1A (Teil von GB Nr. 369) betroffen, während die Zuteilungsnummer 1B (neu GB Nr. 2290) in der Bauzone W3 verbleibt.

Wie vorgängig unter II. 10. bereits ausgeführt, besteht ein erhebliches öffentliches Interesse an Massnahmen zur Verkleinerung der Bauzone, welches allerdings im Einzelfall die privaten Interessen überwiegen muss. Das ist namentlich dann nicht der Fall, wenn es sich um ein baureifes Grundstück handelt, was der Beschwerdeführer sinngemäss geltend macht, wenn er sich auf die durchgeführte Baulandumlegung und die strassenmässige Erschliessung beruft. - Die im Jahre 1980 abgeschlossene Baulandumlegung ist unbestritten. Sie allein führt indessen noch nicht zur Baureife des Grundstücks, sondern ist nur eine von mehreren Voraussetzungen, die dazu erfüllt sein müssen (vgl. § 139 BauG). Der Beschwerdeführer ist ausserdem der Auffassung, das Grundstück könne strassenmässig als erschlossen gelten, indem die Ost-West-Strasse unter der Ortsverbindungsstrasse hindurch planerisch sichergestellt wurde.

Das ist nicht zutreffend. Der hier zur Diskussion stehende Teil von GB Nr. 369 ist unerschlossen, auch hinsichtlich Kanalisation und Wasser. Die Tatsache, dass die Gemeinde in dem hier vorgesehenen Reservegebiet in Anwendung von § 27 Abs. 3 BauG neben der voraussichtlichen Nutzung auch die Erschliessung im Ansatz planerisch aufzeigt, führt selbstverständlich nicht zu einer vorhandenen Erschliessung, wie das der Beschwerdeführer geltend macht. Das wird erst der Fall sein, wenn die Erschliessung auch tatsächlich ausgeführt ist, was nach dem Willen der Gemeinde frühestens in 15 bis 20 Jahren gemacht werden soll.

Es stehe auch der Grundsatz der Rechtsgleichheit auf dem Spiel, macht der Beschwerdeführer geltend, indem er als einziger Eigentümer, der an der Baulandumlegung beteiligt war, von der Auszonung betroffen werde. - Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung kommt dem Gleichheitsprinzip bei Planungsmassnahmen nur eine abgeschwächte Bedeutung zu. Es liegt im Wesen der Ortsplanung, dass Zonen gebildet und irgendwo abgegrenzt werden müssen und dass Grundstücke ähnlicher Lage und ähnlicher Art bau- und zonenrechtlich völlig verschieden behandelt werden können. Immerhin darf die Abgrenzung nicht willkürlich erfolgen; sie muss sich vielmehr durch vernünftige planerische Gründe rechtfertigen lassen. - Das ist hier der Fall. Die Bauzone zwischen der Eisenbahnlinie und der Dünnern wird im Westen durch die geplante

Ortsverbindungsstrasse abgegrenzt. Es wurde das ganze Gebiet, welches westlich dieser Strasse liegt, ausgezont. Demgegenüber verblieb das östlich der Strasse liegende Grundstück GB Nr. 2290, welches dem Beschwerdeführer mit der Baulandumlegung zugeteilt wurde, innerhalb der Bauzone. Damit kann keine Rede von einer willkürlichen Bauzonenabgrenzung sein.

Es wird schliesslich auch zu Unrecht eine Verletzung des Rechtssicherheitsgebotes geltend gemacht. Mit der Baulandumlegung Breite wurde kein neuer Nutzungsplan aufgelegt, der nun nach sechs Jahren, wie das der Beschwerdeführer geltend macht, nicht wieder geändert werden durfte. Diese Baulandumlegung stützte sich vielmehr auf einen Nutzungsplan, der 1961 aufgelegt und am 24. September 1965 vom Regierungsrat (RRB Nr. 4956) genehmigt worden war. Der nach diesem Nutzungsplan in der Bauzone liegende Teil von GB Nr. 369 wurde in die Baulandumlegung einbezogen und gestützt darauf wurde dem Beschwerdeführer wieder Bauland zugeteilt. Mit der Baulandumlegung wurde also keine Aussage zur Zonenfrage (Baugebiet oder Nichtbaugebiet) gemacht, sondern es wurden lediglich Grundstücke, die schon bisher in der Bauzone lagen, neu verteilt. Dies steht aber für sich allein der Revision eines mehr als zwanzigjährigen Nutzungsplanes nicht entgegen.

Damit ist die Beschwerde abzuweisen. Der Beschwerdeführer hat an die Kosten des Verfahrens Fr. 400.-- (inkl. Entscheidgebühr) zu bezahlen, die mit dem geleisteten Kostenvorschuss verrechnet werden.

13. Beschwerde Josef Nünlist

- a) Mit seinem ersten Antrag wendet sich der Beschwerdeführer gegen die "Aufhebung des Ringverschlusses Brotkorb-Fridgasse." Es handelt sich dabei um die in der bisherigen Planung vorgesehenen Verbindung der Fridgasse in den Lehenweg, ganz am westlichen Rand der Bauzone.

Das Grundstück des Beschwerdeführers (beziehungsweise seiner Tochter, die ihn bevollmächtigt hat) befindet sich weitab von dieser verlangten Strassenverbindung, praktisch am anderen Ende der Fridgasse. Es ist daher vorab die Frage der Beschwerdelegitimation zu prüfen.

Nach § 16 BauG ist zur Beschwerde legitimiert, wer durch den Nutzungsplan berührt ist und an dessen Inhalt ein schutzwürdiges Interesse hat. Dabei genügt für das "Berührtsein" in schutzwürdigen Interessen im Sinne dieser Bestimmung nicht jedes beliebige Interesse. Mit den Worten der Rechtsprechung muss eine besondere, beachtenswerte, nahe Beziehung zur Streitsache vorliegen (vgl. an Stelle vieler: BGE 109 Ib 198 ff.). Besondere und andere Interessen als das allgemeine öffentliche Interesse an der richtigen Durchsetzung des Rechts müssen gegeben sein, damit das unmittelbare Berührtsein bejaht werden kann. Oder anders ausgedrückt: Der Beschwerdeführer ist nur dann zur Beschwerde legitimiert, wenn er an der Einhaltung einer als verletzt bezeichneten Norm ein grösseres Interesse hat als irgend jemand oder die Allgemeinheit.

Das trifft hier eindeutig nicht zu. Das Grundstück des Beschwerdeführers liegt nicht nur weitab von der verlangten Strassenverbindung, sondern auch zwischen den Einmündungen des Rolliweges und des Mühlerains in die Fridgasse, welche beide als Sammelstrassen ins Dorf und in die Solothurnerstrasse führen. Damit hat der Beschwerdeführer an der Beibehaltung des "Ringverschlusses Brotkorb-Fridgasse" kein grösseres Interesse, als die Allgemeinheit, weshalb auf die Beschwerde in diesem Punkt mangels Legitimation nicht einzutreten ist.

- b) Der Beschwerdeführer wendet sich weiter gegen die Herabsetzung der Ausnützungsziffer von 0,4 auf 0,25. Dazu kann grundsätzlich auf die Ausführungen vorne unter II. 9. verwiesen werden, wo es in derselben Zone um dasselbe Problem geht (wobei hier die AZ 0.25 gilt). Demnach ist also ein öffentliches Interesse an der Herabsetzung der AZ zu bejahen. Wie die Gemeindevertreter am Augenschein ausführten, erreichten ca. 85 % der bisher in dieser Zone überbauten Grundstücke die AZ von 0,25 nicht. Wo die AZ von 0.4 ausgenützt wurde, entstanden hier am Hang für das Landschaftsbild nachteilige Baukörper.

Ausgehend vom privaten Interesse des Grundeigentümers ist zwar nicht zu übersehen, dass bei einer sehr kleinen Parzelle (GB Nr. 1649 weist eine Grösse von 4,5 ar auf) diese planerische Massnahme die Ueberbaubarkeit in Frage stellen kann. Die Lösung kann indessen nicht in der Heraufsetzung der AZ für eine einzelne Parzelle liegen. Das würde zu einer parzellen-

weisen Planung führen, die weder rechtlich noch planerisch haltbar wäre. Immerhin wäre selbst auf dieser kleinen Parzelle bei einer AZ von 0.25 ein bescheidenes Einfamilienhaus möglich.

Zusammenfassend erweist sich die Herabsetzung der AZ weder als offensichtlich unweckmässig noch als rechtswidrig.

Damit ist die Beschwerde abzuweisen, soweit darauf eingetreten werden kann. Der Beschwerdeführer hat an die Kosten des Verfahrens Fr. 400.-- (inkl. Entscheidgebühr) zu bezahlen, die mit dem geleisteten Kostenvorschuss zu verrechnen sind.

III.

Die Bestandteile der Ortsplanung Hägendorf, bestehend aus dem Zonenplan 1 : 2000, dem Verkehrsrichtplan 1 : 2000, den Erschliessungsplänen 1 : 1000 Nrn. 1 - 7 und dem Zonenreglement geben im übrigen zu folgenden Bemerkungen Anlass:

1. Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt. Die Nutzungspläne sind unter dem Vorbehalt nachstehender Bemerkungen mit dem eidgenössischen und kantonalen Bau- und Planungsrecht in Einklang und erweisen sich im übrigen als zweckmässig.
2. Der Verkehrsrichtplan ist im Verfahren nach den §§ 15 ff BauG zusammen mit den anderen Plänen und dem Zonenreglement öffentlich aufgelegt und vom Gemeinderat genehmigt worden. Dagegen eingereichte Einsprachen sind ebenfalls formell behandelt worden. Vom Inhalt her handelt es sich beim Verkehrsrichtplan um den Strassenklassifizierungsplan, da er in Bezug auf die Strassenlinien mit den Strassen- und Baulinienplänen 1 : 1000 identisch ist und darüber hinaus noch die Klassifizierung (Unterscheidung in Fusswege, Radwege, gestaltete und herkömmliche Erschliessungsstrassen, Sammel- und Hauptstrassen) enthält. Somit handelt es sich eindeutig um einen Nutzungsplan mit grundeigentümergebundenem Inhalt und nicht um einen Richtplan.

Aus diesem Grunde ist die Bezeichnung "Verkehrsrichtplan" durch "Strassenklassifizierungsplan" oder "Uebersichtsplan Verkehrserschliessung mit Strassenklassifizierung" zu ersetzen. Die nachzureichenden Pläne sind entsprechend abzuändern.

3. Nachträglich abgeändert wurde der vom Gemeinderat bereits beschlossene aber vom Regierungsrat noch nicht genehmigte Zonenplan durch den Teilzonenplan Gässli-Bachstrasse. Dieser konnte infolge einer noch hängigen Einsprache jedoch noch nicht dem Regierungsrat zur Genehmigung eingereicht werden. Um im betreffenden Gebiet durch die vorliegende Genehmigung nichts zu präjudizieren, wird das im Reservegebiet liegende Teilstück von GB Hägendorf Nr. 608 nördlich Gässli, identisch mit dem Geltungsbereich des Teilzonenplans Gässli-Bachstrasse, vorläufig von der Genehmigung ausgenommen. Diese Sistierung erfolgt im Einvernehmen mit der Einwohnergemeinde Hägendorf.

4. Im Zonenplan enthalten ist auch ein Reservegebiet am nordwestlichen Bauzonenrand im sog. Gebiet "Eggberg Nord". Da eine Bauzone im gleichen Gebiet vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 5957 vom 20. Oktober 1976 aufgrund der hohen landschaftlichen Qualität, der wegen Wald, Feldgehölzen und Hecken eingeschränkten Ueberbaubarkeit und der hohen Erschliessungsaufwendungen nicht genehmigt worden war und da die vorliegende Zuteilung zum Reservegebiet vom kant. Amt für Raumplanung bereits in der Vorprüfung beanstandet worden war, erweist sich eine nähere Prüfung dieser Festlegung als nötig.

Das vorgesehene Reservegebiet liegt in einer, von der übrigen Bauzone durch Wälder, Feldgehölze und Hecken abgetrennten Geländekammer. Es handelt sich um einen mässig geneigten, trockenen Südhang, heute vorwiegend als Weideland genutzt. Obwohl nahe an der Autobahn N2, der sog. Belchenrampe gelegen, sind die Lärmimmissionen infolge der Trasseerweiterung durch den Rastplatz und der grossen talseitigen Böschung der Autobahn relativ gering. Die Bestockungen, der trockene, flachgründige Boden und die Südexposition geben dem Gebiet "Eggberg Nord" hohen landschaftlichen und oekologischen Wert. Ferner erhält es durch seine Nähe zum Baugebiet "Eggberg" eine gewisse Bedeutung als Naherholungsgebiet. Umgekehrt ist es infolge der flächenmässig stark ins Gewicht fallenden Waldabstandsbereiche nur sehr locker überbaubar, so dass es als wichtiges Bauentwicklungsgebiet für die Gemeinde kaum in Betracht kommt.

Die kant. Raumplanungskommission beantragt aus diesen Gründen dem Regierungsrat die Nichtgenehmigung des Reservegebietes Eggberg Nord. Die daraufhin durchgeführte Anhörung der Gemeinde, des Regionalplanungszweckverbandes und der von einer allfälligen Nichtgenehmigung betroffenen Grundeigentümer zwecks Gewährleistung des rechtlichen Gehörs ergab folgendes Resultat:

Die Einwohnergemeinde Hägendorf verweist in ihrer Stellungnahme auf frühere (allerdings bestrittene) Zusicherungen des ehemaligen Baudirektors, auf den geringen landwirtschaftlichen Wert des Gebietes, die ohnehin nötigen Erschliessungsanlagen für das unmittelbar westlich angrenzend vorgesehene Reservoir und den Beschluss des Regionalplanungszweckverbandes, das Gebiet Eggberg Nord aus der Juraschutzzone und dem regionalen Grüngürtel zu entlassen und dem Gebiet ohne Schutz- und Nutzungszuweisung zuzuteilen.

Nachdem der Regionalplanungszweckverband sich im Rahmen der Vorprüfung der Ortsplanung gegen eine Zuteilung des Gebietes Eggberg Nord zum Reservegebiet oder zur Bauzone ausgesprochen hatte, stellt er im vorliegenden Verfahren fest, dass keine wichtigen regionalen Interessen berührt werden.

Von den Grundeigentümern nahm nur der Eigentümer der grössten Parzelle Nr. 918 zu einer allfälligen Nichtgenehmigung ablehnend Stellung. Er macht sich dabei auch die Argumente der Einwohnergemeinde zu eigen und verweist darüber hinaus auf den eingeschränkten landwirtschaftlichen Wert infolge der Immissionen und Terrainveränderungen der Autobahn, auf die besonders gute Eignung zur Ueberbauung mit Landhäusern sowie auf eigene Vorinvestitionen zur Erschliessung der Parzellen 918 und 919 durch den Bau einer Wasserleitung im Trasse des Batterieweges.

Die Argumente betreffend einer früheren Zusicherung des ehemaligen Baudirektors sind hier nicht behelflich. Es finden sich in den Akten keine entsprechenden Aeusserungen. Zudem würden sie sehr lange zurückliegen (1972), also lange vor Inkrafttreten des Raumplanungsgesetzes und des kant. Baugesetzes. Dass das Land durch private Massnahmen bereits teilweise erschlossen ist, kann hier ebenfalls nicht massgebend sein, erfolgten doch diese Investitionen auf eigenes Risiko ohne Zusicherungen der Gemeinde und des Kantons und zu einem Zeitpunkt, als das Land noch ausserhalb Bauzone in der Juraschutzzone und im regionalen Grüngürtel lag.

Damit ist zusammenfassend festzustellen, dass die vom Kant. Amt für Raumplanung und von der Kant. Raumplanungskommission geäusserten Bedenken richtig sind. Der Regierungsrat hat sich aber andererseits auch auf seine,

vorher unter Ziff. II. 1. aufgezeigte, beschränkte Kognitionsbefugnis als Genehmigungsbehörde zu besinnen. Mit dem von der Gemeinde ausgeschiedenen Reservegebiet ist der Schutz des Gebietes Eggberg Nord vor Ueberbauung nach wie vor gewährleistet, denn Reservegebiet ist Gebiet ausserhalb der Bauzone im Sinne von Art. 24 Raumplanungsgesetz und begründet keinen Anspruch auf Einzonung. Reservegebiet kann nur im Rahmen eines Nutzungsplanverfahrens zu Bauzone werden, in welchem die hier vorgängig aufgezeigte Interessensabwägung (landschaftlich und ökologisch wertvolles Gebiet auf der einen Seite, der Wunsch der Gemeinde nach Baugebiet auf der anderen Seite) vorgenommen werden müsste. Im heutigen Zeitpunkt braucht dieser Entscheid noch nicht gefällt zu werden, weil die Gemeinde (noch) nicht Bauzone ausscheiden will. Das Reservegebiet kann daher genehmigt werden. Die Gemeinde Hägendorf wird aber mit aller Deutlichkeit darauf aufmerksam gemacht, dass heute das Interesse an der Erhaltung dieses landschaftlich und ökologisch wertvollen Gebietes noch eindeutig überwiegt und dass sie den Nachweis gegenüber heute - für grundlegend veränderte Rahmenbedingungen wird erbringen müssen, sollte sie jemals die Einzonung des Gebietes Eggberg Nord vornehmen wollen.

5. Hägendorf besitzt ein generelles Kanalisationsprojekt (GKP) aus dem Jahre 1980, das infolge der zahlreichen Änderungen am Zonenplan und an den Erschliessungsplänen überarbeitet und mit der Zonen- und Erschliessungsplanung in Uebereinstimmung gebracht werden muss. Für die Anpassung des GKP, die nötige Vorprüfung durch das kant. Amt für Wasserwirtschaft und die Durchführung des Nutzungsplanverfahrens wird der Gemeinde Frist gesetzt bis zum 31.12.1987.

Bei der Wasserversorgung bestehen demgegenüber noch keine rechtsgültigen Erschliessungspläne. Um die Lösch- und Trinkwasserversorgung in allen Zonen sowie die fortlaufenden Ausbauten planmässig und zielgerichtet vornehmen zu können, ist es deshalb unerlässlich, ein generelles Wasserversorgungsprojekt zu erstellen. Die Gemeinde wird deshalb eingeladen, dieses auf der Grundlage der vorliegenden Planung ausarbeiten zu lassen, öffentlich aufzulegen und durch den Regierungsrat genehmigen zu lassen.

6. Die vorliegende Planung stimmt auch mit dem kant. Richtplan Besiedlung und Landschaft überein.

Als Folge verschiedener Aus- und Rückzonungen sowie Umzonungen stimmt indessen die mit dem vorliegenden Beschluss genehmigte Abgrenzung der Bauzone, des Reservegebietes und deren Abgrenzung zum Landwirtschaftsgebiet und zur Juraschutzzone sowie die Unterscheidung in Wohn- und Industriezonen nicht mit dem kant. Richtplan überein. Der Richtplan ist deshalb in diesen Bereichen an die mit diesem Beschluss genehmigte Zonierung und Bauzonenabgrenzung anzupassen. Das Gebiet "Eggberg Nord" ist, entsprechend den Erwägungen, der Juraschutzzone, das Gebiet Cholholz dem Reservegebiet Wohnen und der Juraschutzzone und das Gebiet Brüggmatt dem Reservegebiet Wohnen zuzuteilen.

Es wird

b e s c h l o s s e n :

1. Die Ortsplanung der Gemeinde Hägendorf, bestehend aus
 - Zonenplan 1 : 2000
 - Verkehrsrichtplan 1 : 2000
 - Erschliessungspläne 1 - 7 1 : 1000
 - Zonenreglementwird im Sinne der Erwägungen genehmigt.
2. Die Beschwerde Lotti und Hans Räuftlin wird dem Forst-Departement zur Bearbeitung überwiesen. Der geleistete Kostenvorschuss von Fr. 400.-- wird zurückerstattet.
3. Auf die Beschwerde A. Studer-Studer, E. Häfeli und O. Eggenschwiler wird nicht eingetreten.
4. Auf die Beschwerde P. J. Studer wird nicht eingetreten. Der Beschwerdeführer hat an die Kosten des Verfahrens Fr. 400.-- (inkl. Entscheidegebühr) zu bezahlen, die mit dem geleisteten Kostenvorschuss verrechnet werden.
5. Die Beschwerden Kurt Stutz und E. Hug-Studer (und Mitunterzeichner) werden als gegenstandslos von der Geschäftskontrolle des Regierungsrates abgeschrieben. Den Beschwerdeführern wird der geleistete Kostenvorschuss von je Fr. 400.-- zurückerstattet.

6. Die Beschwerden Hans Kamber, Marcel und Cornel Rauber, Hans Hiltbrunner und Josef Nünlist werden abgewiesen, soweit darauf eingetreten werden kann. Die Beschwerdeführer haben an die Kosten des Verfahrens je Fr. 400.-- (inkl. Entscheidgebühr) zu bezahlen, die mit den jeweils geleisteten Kostenvorschüssen verrechnet werden.
7. Die Beschwerden Roland Arnold, Anna und Fritz Vögeli und Pius Haefely werden abgewiesen. Die Beschwerdeführer haben an die Kosten des Verfahrens je Fr. 400.-- (inkl. Entscheidgebühr) zu bezahlen, die mit den jeweils geleisteten Kostenvorschüssen verrechnet werden.
8. Die Gemeinde Hägendorf wird aufgefordert, die Erschliessungspläne, soweit erforderlich, an die mit diesem Beschluss genehmigte Planung anzupassen. Es ist ein generelles Wasserversorgungsprojekt GWP gemäss Richtlinien zur Ausarbeitung von generellen Wasserversorgungsprojekten zu erstellen, als Nutzungsplan öffentlich aufzulegen und genehmigen zu lassen. Ferner ist das generelle Kanalisationsprojekt mit dem neuen Zonenplan und den Strassen- und Baulinienplan in Uebereinstimmung zu bringen, durch das kant. Amt für Wasserwirtschaft vorprüfen zu lassen und bis zum 31. Dezember 1987 zur Genehmigung einzureichen.
9. Die Gemeinde wird eingeladen, dem Amt für Raumplanung bis zum 1. September 1986 noch mindestens 4 bereinigte Zonenpläne, 1 Satz Strassen- und Baulinienpläne, wobon je 1 Planexemplar in reissfester Ausführung, zuzustellen. Diese sind mit dem Genehmigungsvermerk der Gemeinde zu versehen.
10. Der kantonale Richtplan ist im Bereich Siedlungsgebiet, Baugebiet, Gewerbe- und Industriezone an den mit diesem Beschluss genehmigten Zonenplan anzupassen.
11. Die bisherige Nutzungsplanung, bestehend aus Zonen-, Strassen- und Baulinienplan sowie dem Bau- und Zonenreglement vom 25. Mai 1962 (RRB Nr. 3122) wird vollständig durch die neue Planung abgeändert und verliert diesbezüglich ihre Rechtskraft. Andere Pläne bleiben in Kraft, soweit sie nicht ausdrücklich aufgehoben sind oder der vorliegenden Planung nicht widersprechen.

Genehmigungsgebühr: Fr. 600.-- Kto. 2000-431.00
Publikationskosten: Fr. 23.-- Kto. 2020-435.00
Fr. 623.-- zahlbar innert 30 Tagen
=====

(Staatskanzlei Nr. 219)

Kostenrechnung der Beschwerdeführer:

- Lotti und Hans Räuftlin, Hägendorf

Kostenvorschuss Fr. 400.-- zurückerstatten aus Kto. 119.650

- P.J. Studer, Hägendorf

Kostenvorschuss Fr. 400.-- von Kto. 119.650

./.. Verfahrenskosten (inkl. Fr. 400.-- auf Kto. 2000-431.00 umbuchen

Entscheidgebühr) Fr. --.--

- Hans Kamber, Hägendorf

Kostenvorschuss Fr. 400.-- von Kto. 119.650

./.. Verfahrenskosten (inkl. Fr. 400.-- auf Kto. 2000-431.00 umbuchen

Entscheidgebühr) Fr. --.--

- Kurt Stutz, Hägendorf

Kostenvorschuss Fr. 400.-- zurückerstatten aus Kto. 119.650

- E. Hug-Studer, Hägendorf (und Mitunterzeichner)

Kostenvorschuss Fr. 400.-- zurückerstatten aus Kto. 119.650

- Cornel Rauber, Kappel

Kostenvorschuss Fr. 400.-- von Kto. 119.650

./.. Verfahrenskosten (inkl. Fr. 400.-- auf Kto. 2000.431.00 umbuchen

Entscheidgebühr) Fr. --.--

- Roland Arnold, Obfelden

Kostenvorschuss Fr. 400.-- von Kto. 119.650

./.. Verfahrenskosten (inkl. Fr. 400.-- auf Kto. 2000-431.00 umbuchen

Entscheidgebühr) Fr. --.--

- Hans Hiltbrunner, Hägendorf

Kostenvorschuss	Fr. 400.-- von Kto. 119.650
./.. Verfahrenskosten (inkl. Entscheidgebühr)	Fr. 400.-- auf Kto. 2000-431.00 <u>umbuchen</u>
	Fr. <u>-.--</u>

- Dr. P. Huber, Kappel (i.A. Anna und Fritz Vögeli)

Kostenvorschuss	Fr. 400.-- von Kto. 119.650
./.. Verfahrenskosten (inkl. Entscheidgebühr)	Fr. 400.-- auf Kto. 2000-431.00 <u>umbuchen</u>
	Fr. <u>-.--</u>

- Pius Haefely, Hägendorf

Kostenvorschuss	Fr. 400.-- von Kto. 119.650
./.. Verfahrenskosten (inkl. Entscheidgebühr)	Fr. 400.-- auf Kto. 2000-431.00 <u>umbuchen</u>
	Fr. <u>-.--</u>

- Josef Nünlist, Hägendorf

Kostenvorschuss	Fr. 400.-- von Kto. 119.650
./.. Verfahrenskosten (inkl. Entscheidgebühr)	Fr. 400.-- auf Kto. 2000-431.00 <u>umbuchen</u>
	Fr. <u>-.--</u>

Der Staatsschreiber:

i.V.



Verteiler nächste Seite

Verteiler:

Bau-Departement (2), MK/HS/ame

Amt für Raumplanung (5), mit Akten und 1 gen. Plansatz/Reglement nicht im Auftrag

Amt für Wasserwirtschaft (2), mit Planausschnitt KRP ✓ (folgt später)

Tiefbauamt (2), mit Planausschnitt KRP ✓ (folgt später)

Hochbauamt (2), dito ✓

Rechtsdienst Bau-Departement

Kreisbauamt II, Amthaus, 4600 Olten, mit 1 gen. Planausschnitt GKP (folgt
später)

Amtschreiberei, Amthaus, 4600 Olten, mit 1 gen. Zonenplan/Planausschnitt KRP
(folgt später)

Finanzverwaltung/Debitorenbuchhaltung (umbuchen und zurückerstatten)

Sekretariat der Katasterschätzung, mit 1 gen. Zonenplan/Planausschnitt KRP
(folgt später)

Kant. Naturschutz, mit Planausschnitt KRP (folgt später)

Soloth. Gebäudeversicherung, Baselstrasse 40, 4500 Solothurn

Melioratoinsamt, Baselstrasse 77, 4500 Solothurn

Ammannamt der Einwohnergemeinde, 4614 Hägendorf, mit 1 gen. Plansatz/
Zonenreglement/Planausschnitt KRP (folgen später), Einzahlungsschein/
EINSCHREIBEN

Baukommission der Einwohnergemeinde, 4614 Hägendorf

Planungskommission der Einwohnergemeinde, 4614 Hägendorf

Planungsbüro Senn + Kühne, Seegartenstrasse 12, 8008 Zürich

Ingenieurbüro Frey + Gnehm, Ringstrasse 1, 4600 Olten

Regionalplanungsgruppe OGG, Herrn Dr. P. Bont, Dornacherstr. 24, 4600 Olten

Per EINSCHREIBEN an:

Lotti und Hans Räuftlin, Spitzenrütli 185, 4614 Hägendorf

A. Studer-Studer, Wisengrund 587, 4614 Hägendorf (3)

P.J. Studer, Heidengässli, 4614 Hägendorf

Hans Kamber, Allerheiligenstrasse 725, 4614 Hägendorf

Kurt Stutz, Ernetweg 1051, 4614 Hägendorf

E. Hug-Studer, Kirchrain 835, 4614 Hägendorf (3)

Marcel Rauber und Cornel Rauber, Am Born, 4616 Kappel

Roland Arnold, Haltenstrasse 918, 4614 Hägendorf

Fortsetzung nächste Seite

Per EINSCHREIBEN an:

Dr. P. Huber, im Fühler 488, 4616 Kappel (3)

Pius Haefely, Oltnerstrasse 21, 4614 Hägendorf

Josef Nünlist, Fidgasse 687, 4614 Hägendorf

Heinz Eng, Landhausstr. 17, 4663 Aarburg (GB 912)

Hans-Rudolf Eng, Felsenweg 27, 4632 Trimbach (GB 912)

Paula Roschi-Moser, Fridgasse 46, 4614 Hägendorf (GB 913)

Alois Gehrig, Meiligacker, 4614 Hägendorf (GB 918)

Otto Fritschi, Pilatusstr. 35, 4663 Aarburg (GB 924)

Max Morf, Architekt, Frohburgstr. 60, 4663 (GB 924)

Max Müller, Eggberg, 4614 Hägendorf (GB 1588)

Amtsblatt Publikation: (Genehmigung) Hägendorf: Ortsplanung, bestehend aus Zonenplan, Verkehrsrichtplan, Erschliessungsplänen und Zonenreglement, teilweise.